

3116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird

Die Neufassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie das neue Bundeshaushaltsgesetz (s. 3114 und 3115 d. B.) verfolgen neben anderen Zielen insbesondere auch eine flexiblere Gestaltung des Budgetvollzuges bei gleichzeitiger Verstärkung der begleitenden parlamentarischen Kontrolle des Bundeshaushaltes. Diese Aufgaben werden durch die vorgesehenen Neuregelungen insbesondere dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates bzw. einem neu zu bildenden ständigen Unterausschuß dieses Ausschusses übertragen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die im neuen Artikel 51 c Abs. 2 B-VG enthaltene größere Anzahl vierteljährlich vom Bundesminister für Finanzen zu erstattenden Berichte zu verweisen. Die Vorlage weiterer Berichte kann zudem durch einfaches Bundesgesetz dem Bundesminister für Finanzen jederzeit auferlegt werden.

Die Ausweitung der begleitenden Budgetkontrolle wird jedoch zwangsläufig zu einer wesentlichen Ausweitung der Tätigkeit des betreffenden Ausschusses des Nationalrates führen, was auch eine Intensivierung der Vorbereitung und Betreuung der in diesem Ausschuß tätigen Abgeordneten notwendig macht. Dem Vorbild nahezu aller Parlamente freier Demokratien folgend, sollen den Abgeordneten zur Vorbereitung dieser Ausschubarbeit fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollen die Parlamentsklubs, die in dem zur Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates vertreten sind, pro angefangene 50 Abgeordnete den Betrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges von zwei Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, erhalten.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3116 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 04 08

Stoiser
Berichterstatler

Dr. Bösch
Obmann